Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 371/2006 von Samuel Ramseyer, Hanspeter Amstutz und Martin Arnold vom 27. November 2006 betreffend Wahl des Bildungsrates

(vom)
(10111	٠	٠	٠	٠	•	•	٠	٠	•	٠	•	٠,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Bildung und Kultur vom 3. Juni 2008,

beschliesst:

- I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 371/2006, Samuel Ramseyer, Niederglatt, Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Martin Arnold, Oberrieden, wird abgelehnt.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 3. Juni 2008

Im Namen der Kommission
für Bildung und Kultur
Der Präsident: Die Sekretärin:
Samuel Ramseyer Jacqueline Wegmann

^{*} Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Samuel Ramseyer, Niederglatt (Präsident); Andreas Erdin, Tann; Claudia Gambacciani, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Walter Isliker, Zürich; Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Kurt Leuch, Oberengstringen; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Susanna Rusca Speck, Zürich; Werner Scherrer, Bülach; Claudio Schmid, Bülach; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 27. November 2006 reichten Samuel Ramseyer, Hanspeter Amstutz und Martin Arnold eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Paragraf 22 des Bildungsgesetzes (410.1) ist wie folgt zu ändern:

§ 22. Der Bildungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es gehören ihm an:

Ziff. 1. unverändert.

Ziff. 2. durch den Kantonsrat vorgeschlagene und gewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen.

Am 1. Oktober 2007 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 70 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Mit Vorlage 4407 wurde der Bildungsrat am 27. August 2007 zum ersten Mal gemäss den neuen Bestimmungen des Bildungsgesetzes gewählt. Demnach schlägt der Regierungsrat Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen vor und berücksichtigt dabei, dass dem Bildungsrat je eine Vertretung der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen angehört. Die Wahl erfolgt durch den Kantonsrat.

Schon vor dieser ersten Wahl schlugen die Initianten mit ihrer parlamentarischen Initiative vor, das zweistufige Verfahren – Regierungsrat schlägt vor, Kantonsrat wählt – durch eine Kompetenzverlagerung hin zum Kantonsrat zu ändern. Der Kantonsrat respektive die Fraktionen sollen über die interfraktionelle Konferenz geeignete Personen gemäss den Bestimmungen von § 22 des Bildungsgesetzes zur Wahl vorschlagen. Der Kantonsrat wäre somit das Nominations- und das Wahlorgan. Nach Ansicht der Initianten würde dieses konzentrierte Vorgehen eher gewährleisten, dass neben den bereits erwähnten Bereichen auch gesellschaftspolitische Strömungen im Bildungsrat angemessen repräsentiert wären.

Für die Mehrheit der Kommission drängt sich keine Änderung des Nominations- und Wahlverfahrens auf. Die Aufgaben, welche der Bildungsrat zu erfüllen hat, bedingen aus Sicht der Mehrheit der Bildungskommission ein harmonierendes Gremium. Um das zu gewährleisten, darf der Bildungsrat kein parteipolitisches, sondern soll ein nach fachlichen und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten zusammengesetztes Organ sein, welches integrativ wirken kann. Der Regierungsrat hat die bessere Übersicht sowohl über diese Anforderungen als auch über die zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten und kann somit eine ausgewogenere Zusammenstellung möglicher Kandidatinnen und Kandidaten vornehmen. Da dem Kantonsrat als Wahlorgan die Möglichkeit bleibt, Korrekturen an den Nominationen des Regierungsrates anzubringen, ist dessen Einflussnahme auf jeden Fall sichergestellt. Eine Änderung des Wahlverfahrens für den Bildungsrat im Sinne der Initianten würde nach Ansicht der Kommissionsmehrheit die Kompetenzen des Kantonsrates deshalb nicht effektiv erweitern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Bildungsrat wurde 1998 durch eine Änderung des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 geschaffen. Er löste den damaligen Erziehungs- und Berufsbildungsrat ab. Gemäss § 2 des Unterrichtsgesetzes, in der Fassung vom 29. November 1998, wählte der Regierungsrat die Mitglieder des Bildungsrates.

Das Unterrichtsgesetz wurde durch das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) abgelöst. Gemäss § 22 Abs. 1 des Bildungsgesetzes werden die Mitglieder des Bildungsrates – mit Ausnahme des ihm von Amtes wegen angehörenden zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates – auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat gewählt.

Diese Bestimmung wurde erstmals mit der Wahl des Bildungsrates für die Amtsdauer 2007–2011 angewendet (vgl. Vorlage 4407). Sie hat sich bewährt, und es hat sich insbesondere gezeigt, dass der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck erreicht wird, indem der Kantonsrat als Wahlorgan im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäss § 22 des Bildungsgesetzes in seiner Beschlussfassung frei ist. So stimmte der Kantonsrat nicht dem Mehrheitsantrag der vorberatenden Kommission zu, die ihm einen anderen Wahlantrag als denjenigen des Regierungsrates unterbreitete. Die geltende Regelung des Bildungsgesetzes ist auch deshalb sachgerecht, weil der Bildungsbereich dem Regierungsrat zugeordnet ist und kein Anlass besteht, die Beschlüsse des Kantonsrates in diesem Bereich nicht aufgrund eines Antrages des Regierungsrates zu fällen, wie dies auch in den übrigen Fällen, in denen eine abschliessende Kompetenz des Kantonsrates vorliegt, der Fall ist.

Wir schliessen uns daher dem Beschluss der Mehrheit der Kommission an und beantragen ebenfalls, es sei dem Kantonsrat die Ablehnung der vorliegenden parlamentarischen Initiative zu beantragen.

4. Antrag der Kommission

In Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates beschliesst die Kommission, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative Ramseyer zu beantragen.